



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Herr Grossrat Manfred Schmid, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Keine Wolfsbetreuung auf Staatskosten
<b>Datum</b>	17.11.2011
<b>Nummer</b>	5.166

---

Der Kanton ist gestützt auf die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung verpflichtet, die Wildtierbestände zu erfassen und zu verwalten (Monitoring). Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus den Artikeln 3 und 11 des Eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) sowie den Artikeln 1 und 5 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG). Gemäss Artikel 16 der Eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) kann das Bundesamt für Umwelt in besonderen Fällen spezielle Richtlinien für die Bestandserfassungen erlassen. Für das Grossraubwild sind diese Vorschriften in den Konzepten zum Wolf und Luchs enthalten.

Der Kanton erfüllt diese Verpflichtung durch die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, welche für das Monitoring der verschiedenen Wildarten unterschiedliche Konzepte anwendet. Das Grossraubwild wird im Rahmen eines extensiven Monitorings, insbesondere in den Wintermonaten mittels Spurensuche, erfasst. Während des ganzen Jahres werden, namentlich an Rissen, Proben gesammelt und gemäss den Vorschriften des Konzeptes Wolf Schweiz bearbeitet und analysiert. Die Kosten für die Bearbeitung und Analyse der Proben trägt der Bund vollumfänglich.

Im Jahre 2011 war bis in den Sommer nur ein Wolf im oberen Teil des Goms bekannt. Im Verlaufe der Alpsaison tauchten insgesamt 5 verschiedene Wölfe, allesamt im Oberwallis zwischen dem Lötschental und dem Obergoms, auf. Die Überprüfung der Stunden-erfassungen unserer Mitarbeiter, welche sich mit dem Grossraubwild befassen, ergab einen Gesamtaufwand von ca. 850 Arbeitsstunden, was unter Berücksichtigung der verschiedenen Stundenansätze einen finanziellen Kostenaufwand von ca. 60'000.-- Franken darstellt.

Der Kanton erhält heute vom Bund für die Aufsicht und das Monitoring der Wildbestände in den eidgenössischen Banngebieten (insgesamt 10 an der Zahl) eine pauschale Entschädigung in Höhe von ca. 413'000.-- Franken pro Jahr.

Eine vollumfängliche Übernahme der Kosten wie im Postulat gefordert, ist aufgrund der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons nicht möglich.

Der Staatsrat ist aber im Sinne des eingereichten Postulates bereit, beim Bund für eine Kostenbeteiligung zu intervenieren. Dabei ist aber wichtig festzuhalten, dass der Kanton und nicht das Bundesamt die Art und Weise des Monitorings des Grossraubwildes festlegen kann.

Das Postulat wird angenommen.

**Ort, Datum**      **Sitten, den 1. Juni 2012**